



ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN

A.) HINWEISE

	GRUNDSTÜCKSGRENZE	290,00	HÜHENLINIE
	BESTEHENDE HAUPT- UND NEBENGEBAUDE	1234	FLURSTÜCKSNUMMER

B.) FESTSETZUNGEN

	GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DER GEKÜNDERTEN GEBIETE	
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	OFFENE BAUWEISE
GRZ 0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL	GFZ 0,8
	BAULINIE	BAUGRENZE
	GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE	

GEBÄUDE MIT SATTELDACH IN FIRSTRICHTUNG
DACHNEIGUNG $\alpha = 32 + 3^\circ$, TRAUPTÜHE MAX. 3,25 m.
(ERDGESCHOSS, DACHGESCHOSSAUSBAU MÖGLICH)

GEBÄUDE MIT SATTELDACH IN FIRSTRICHTUNG
DACHNEIGUNG $26 - 32^\circ$, TRAUPTÜHE MAX. 6,00 m.
(ERDGESCHOSS UND 1 VOLLGESCHOSS)

GEBÄUDE MIT SATTELDACH IN FIRSTRICHTUNG
DACHNEIGUNG $32 + 3^\circ$, TRAUPTÜHE TALSEITS MAX. 6,00 m.
(UNTERGESCHOSS UND ERDGESCHOSS, DACHGESCHOSSAUSBAU MÖGLICH)

GARAGE PULTDACH DACHNEIGUNG MAX. 6°

STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE

FAHRVERKEHR

FUSSGÄNGERVERKEHR

SICHTDREIECK

GRÜNFLÄCHE

WEITERE FESTSETZUNGEN

(IM ALLGEMEINEN SIND DIE WEITEREN FESTSETZUNGEN DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES VOM JULI 1963 ZU BEACHTEN.)

- 1.) GEBÄUDE ALLER ART (AUCH GARAGEN UND NEBENGEBAUDE) SIND IN MASSIVER BAUWEISE ZU ERRICHTEN.
- 2.) HAUPTGEBÄUDE SIND MIT SATTELDÄCHERN ZU VERSEHEN, DEREN NEIGUNG $32 + 3^\circ$ BEI EIN- UND EINEINHALBESCHOSSIGER UND $26 - 32^\circ$ BEI ZWEIFESCHOSSIGER BAUWEISE BETRAGEN SOLL. DIE DÄCHER SIND MIT HARTEM MATERIAL, IN DER REGEL MIT ENGEBIERTEN ZIEGELN EINZUDECKEN. GARAGEN UND NEBENGEBAUDE SIND MIT FLACHDÄCHERN ZU VERSEHEN, DEREN NEIGUNG NICHT MEHR ALS 6° BETRÄGT.
- 3.) NEBENGEBAUDE SIND NUR ZULÄSSIG, WENN DIE NEBENGEBAUDE IN VERBINDUNG MIT GARAGEN IN GLEICHER ART UND BAUWEISE ERRICHTET WERDEN.
- 4.) SOFERN IM BEBAUUNGSPLAN BEREITS VON DER MÖGLICHKEIT DES ART. 7, ABSATZ 3 BAYBO GEBRAUCH GEMACHT WURDE, DÜRFEN AN DEN ENTSPRECHENDEN WÄNDEN NOTWENDIGE FENSTER FÜR NUR EINEN AUFENTHALTSRAUM IN JEDEM VOLLGESCHOSS VORGESEHEN WERDEN.
- 5.) FÜR GARAGEN, DIE NACH DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ZU ERRICHTEN SIND, WIRD ALS BAUWEISE DIE GRENZBEBAUUNG VERBINDLICH FESTGESETZT.

6. EINFRIEDIGUNGEN AN STRASSEN UND WEGEN SOLLEN EINE HÖHE VON 1,10 m ÜBER GEHSTEIG-OBERKANTE NICHT ÜBERSCHREITEN. IN DER REGEL SIND NATURSTEINSOCKEL BIS 30 CM HÖHE MIT SCHMIEDEEISENEN ZAUN ODER DAHINTERSTEHENDEN LEBENDEN HECKEN VORZUSEHEN. AUSNAHMEN SIND NUR ZULÄSSIG, WENN DIE GELÄNDEVERHÄLTNISSE STÜTZMAUERN VERLANGEN. GÄRTENTÜREN ODER EINFAHRTSTÖRE DÜRFEN IN DEN STRASSENRAUM, WOZU AUCH DER GEHSTEIG GEHÖRT, NICHT AUFSCHLAGEN.

PLANFERTIGER:
ING. DIURO KARL KRÄMER
8722 RÖMMERSDORF 84
Tel. Nr. (09726) 420

MÄRZ 1972
GEÄNDERT IM DEZ. 73

GEMEINDE POPPENHAUSEN

LANDKREIS SCHWEINFURT

TEKTUR ZUM BEBAUUNGSPLAN IM GEMEINDETEIL MAIBACH
FÜR DAS GEBIET "HOLDERSTAUBE"

Der Entwurf des Bebauungsplanes (Tektur) wurde mit der Begründung, nach vorheriger Bekanntmachung in Amtsblatt der Gemeinde vom 26.7.1974 Nr. 29, gemäß § 2, Absatz 6 BBauG, einen Monat lang und zwar vom 5. August bis einschl. 6. September 1974 im Rathaus in Poppenhausen öffentlich ausgelegt.

Poppenhausen, den 9. Sept. 1974

2. Bürgermeister

Die Gemeinde Poppenhausen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 23. September 1974 den Bebauungsplan (Tektur) gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Poppenhausen, den 26. Sept. 1974

2. Bürgermeister

Genehmigt gemäß § 11 BBauG mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 6.11.1974 Nr. 2.0 - 610.



Schweinfurt, 6.11.1974
Landratsamt
I.A.

Beck
Regierungsdirektor

Der genehmigte Bebauungsplan (Tektur) liegt mit Begründung bei der Gemeindeverwaltung in Poppenhausen gemäß § 12, Satz 1 BBauG während der Dienststunden öffentlich aus. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 15. November 1974 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Poppenhausen bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12, Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Poppenhausen, den 18. Nov. 1974

1. Bürgermeister